

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreisverband Tirschenreuth
<https://gruene-tir.de>
Mail: kontakt@gruene-tir.de



Satzung
Kreisverband Tirschenreuth
Revision 1.1 – Stand: 19. September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
1. Name und Sitz	4
2. Mitgliedschaft.....	4
2.1.Aufnahme von Mitgliedern.....	4
2.2.Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
2.3.Ende der Mitgliedschaft	5
3. Gliederungen	5
4. Ortsverbände	6
5. Organe des Kreisverbands.....	6
5.1.Gesamtheit der Mitglieder	7
5.2.Kreisversammlung	7
5.2.1.Aufgaben der Kreisversammlung	7
5.2.2.Einberufung, Antragsfrist, Antragsberechtigung und Beschlussfähigkeit.....	8
5.2.3.Geschäftsordnung	8
5.3.Kreisvorstand.....	9
5.4.Finanzausschuss.....	9
5.5.Rechnungsprüfer*innen.....	10
6. Wahlen, Abwahlen, Beschlüsse, Protokolle und Einladungen.....	10
7. Unvereinbarkeit von Ämtern	11
8. Auflösung des Kreisverbands.....	11
9. Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung	11
10. Inkrafttreten.....	12

Satzung des Kreisverbands

Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Tirschenreuth verstehen sich als ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Ihr oberstes Ziel ist es, das Leben zu schützen und seine Entfaltung zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen.

Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen oder Gruppen gehört zum Selbstverständnis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu erhalten.

Ein wesentliches Ziel ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen von Frauen. Frauen und Männer bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wissen, dass sich eine Veränderung durch das bloße Hoffen auf gute Vorsätze nicht erreichen lässt. Veränderungen müssen auf vielen Ebenen ansetzen. Ein Ansatz ist das Grüne Frauenstatut mit der darin verankerten Quotierung der Ämter und Mandate. Diese Maßnahmen sind ein Weg, die Interessen von Frauen zu verwirklichen. Das Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist, dass Frauen und Männer in allen Lebensbereichen über ihre Interessen selbst bestimmen.

Die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Tirschenreuth sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten ihre Beteiligung an Wahlen aber nur als ein Mittel unter anderen zur Durchsetzung ihrer Ziele.

Das Frauenstatut des Landesverbandes Bayern ist Bestandteil der Satzung.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreisverband Tirschenreuth
<https://gruene-tir.de>
Mail: kontakt@gruene-tir.de

1. Name und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Tirschenreuth, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
- (2) Die Organisation ist Kreisverband im Landesverband Bayern der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Landkreis Tirschenreuth.
- (3) Sitz des Kreisverbands ist jeweils an der gemeldeten Adresse einer Sprecherin/eines Sprechers. Dies wird vom Vorstand festgelegt.

2. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft in mehreren Orts-, Kreis-, Bezirks- bzw. Landesverbänden der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nicht zulässig.

2.1. Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband oder hat dieser keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand. Besteht auch dieser nicht, entscheidet der Vorstand oder das diesem gleichgestellte Organ des Bezirksverbandes.
- (2) Die Entscheidung, ob ein*e Bewerber*in als Mitglied aufgenommen wird, muss binnen sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages erfolgen, sonst gilt der/die Bewerber*in als aufgenommen.
- (3) Gegen die Zurückweisung eines Antrages kann der/die Bewerber*in innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe bei der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung desselben Gebietsverbandes Einspruch einlegen. Auf das Einspruchsrecht ist bei der Ablehnung hinzuweisen, sonst beginnt die Frist nicht zu laufen.
- (4) Gegen die Ablehnung durch die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung das Landesschiedsgericht angerufen werden. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn auf das Widerspruchsrecht nicht hingewiesen wurde.
- (5) Jedes Mitglied ist Mitglied auf allen Ebenen des Landesverbandes und der Bundespartei.

2.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich mit anderen Mitgliedern zu beraten. Es kann an allen öffentlichen Sitzungen von Gremien der Partei teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der Partei zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu zahlen. Mitglieder, die in geschlossenen Anstalten untergebracht sind, sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Das Recht des Mitgliedes, an Wahlen teilzunehmen, ist davon abhängig, dass es den festgesetzten Erst-Beitrag gezahlt hat und seine Aufnahme der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt wurde.
- (4) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag an die jeweiligen Orts- und Kreisverbände.

2.3. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Der Kreisvorstand, wo ein solcher nicht existiert, der Landesvorstand, kann Mitglieder streichen, wenn sie nach viermonatigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die drohende Streichung den fälligen Betrag nicht zahlen. Gegen die Streichung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Landesschiedsgericht eingelegt werden. § 2.1 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Mitglieder werden durch das Landesschiedsgericht ausgeschlossen, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt haben. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag von Vorstand oder Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung einer Gliederung, der das Mitglied angehört.

3. Gliederungen

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Tirschenreuth gliedert sich in Ortsverbände. Bei Konflikten in Bezug auf die Abgrenzung entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Ortsverbände können sich nach Bedarf dauerhaft oder auf Zeit regional zusammenschließen. Dies bedarf der Zustimmung der Ortsversammlungen.
- (3) Die Untergliederungen sind im Rahmen der Satzung autonom, d. h. sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Der Kreisverband soll Beschlüsse von Untergliederungen vollziehen, soweit er aufgrund seiner Rechtsfähigkeit dazu in der Lage ist.
- (4) Sofern nicht durch Gesetz bzw. Satzung oder Beschluss der Gliederung anders geregelt, finden die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß auch für die Untergliederungen des Kreisverbandes Anwendung.

4. Ortsverbände

- (1) Ortsverbände im Landkreis umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden oder angrenzender Gemeindeteile. Ortsverbände sollen nur dann mehrere Gemeinden zusammenfassen, wenn sie die jeweiligen Gemeindegebiete/Stadtteile vollständig abdecken und innerhalb eines Kreisverbandes liegen.
- (2) Mitglieder in geschlossenen Anstalten (JVA, BKH usw.) können sich zu Ortsverbänden zusammenschließen. Die Ortsverbände gehören zu den Kreisverbänden, in deren Gebiet sie liegen. Diese Ortsverbände können ihre Geschäftsführung an den Kreisverband oder an eine*n Beauftragte*n des Kreisvorstandes übertragen.
- (3) Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Landes- und Kreissatzung nicht widersprechen darf.
- (4) Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ortsverbände können eine eigene Kasse führen, wenn dem Ortsvorstand ein*e Ortsschatzmeister*in angehört. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.
- (5) Die Ortsversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Sie ist darüber hinaus einzuberufen auf Beschluss des Ortsvorstandes, der Ortsversammlung oder auf Antrag von mindestens einem Sechstel der Mitglieder. Die Ortsversammlung wählt Vorstand sowie Organe des Ortsverbandes.
- (6) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Gesamtheit der Mitglieder auf Antrag der Ortsversammlung.
- (7) Von den Vorschriften der Absätze 3 Satz 1 und 5 Satz 1 dürfen Ortsverbandssatzungen nicht abweichen.

5. Organe des Kreisverbands

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
 - die Gesamtheit der Mitglieder
 - die Kreisversammlung
 - der Kreisvorstand
 - der Finanzausschuss
- (2) Die Organe und Gremien des Kreisverbandes, sollen paritätisch besetzt werden. Frauen haben Anspruch auf die Hälfte der Plätze.

5.1. Gesamtheit der Mitglieder

- (1) Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten auf der Kreisversammlung, eines Viertels der Ortsverbände oder von einem Fünftel der Mitglieder nach §5.2.2 (1). Dieses oberste Organ des Kreisverbandes entscheidet immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Antragsteller*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
- (2) Verantwortlich für die Durchführung der Urabstimmung ist der Kreisvorstand. Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung des Landesverbandes.
- (3) Die Kosten der Urabstimmung trägt der Kreisverband.
- (4) Das Verfahren findet analog zur Urabstimmungsordnung des Landesverbands statt.

5.2. Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes und dem Kreisvorstand.
- (2) Stimmrecht haben die Mitglieder des Kreisverbandes und der Kreisvorstand. Über kurzfristig eingereichte Mitgliedsanträge entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder und des Kreisvorstands.
- (3) Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, sollen Kreisversammlungen barrierefrei durchgeführt werden. Gehörlosen, hörgeschädigten, blinden und sehbehinderten Menschen ist eine gleichberechtigte Teilnahme zu ermöglichen.

5.2.1. Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung wählt:
 1. den Kreisvorstand
 2. die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung
 3. die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesdelegiertenkonferenz (LDK)
 4. die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kleinen Parteitag
 5. die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz (BDK)
 6. die Rechnungsprüfer*innen.
- (2) Eine eigens dazu einzuberufende Kreisversammlung stellt die Kreisliste zur Kreistagswahl auf.
- (3) Eine eigens dazu einzuberufende Kreisversammlung stellt die/den Kandidaten/in zur Landratswahl auf. Diese kann bei entsprechender Ladung mit der Kreisversammlung zur Listenaufstellung zusammengelegt werden.
- (4) Über Satzung und Gesamtprogramm des Kreisverbandes beschließt allein die Kreisversammlung. Entscheidungen nach Urabstimmungen bleiben davon unberührt. Die Kreisversammlung kann darüber hinaus über alle Themen, die nicht den Rechnungsprüfer*innen bzw. den Schiedsgerichten vorbehalten sind, beraten und beschließen.

- (5) Die Kreisversammlung beschließt die Finanzordnung und die Höhe der Sonderbeiträge nach §2.2 Abs. 4. Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Finanzausschusses sowie die Kommentierung der Passagen über die Finanzen durch den Finanzausschuss entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

5.2.2. Einberufung, Antragsfrist, Antragsberechtigung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Außerordentliche Kreisversammlungen werden nach einem Beschluss des Kreisvorstandes, des Finanzausschusses, der Kreisversammlung, eines Fünftels der Ortsverbände oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Für außerordentliche Kreisversammlungen kann der Kreisvorstand in dringenden Fällen mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Ladungsfrist verkürzen, jedoch nicht unter eine Woche. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, der Kreisvorstand, der Finanzausschuss, die Ortsverbände und die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag.
- (2) Anträge, die auf der Kreisversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vorher beim Kreisvorstand eingehen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Einberufung der Kreisversammlung zu verschicken, die übrigen fristgerecht eingereichten Anträge unverzüglich nach Schluss der Antragsfrist.
- (3) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Sie können nur von mindestens 5 Mitgliedern gemeinsam, dem Kreisvorstand, dem Finanzausschuss, den Ortsverbänden sowie von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag gestellt werden. Ein Initiativantrag wird behandelt, wenn sich ein Drittel der gemeldeten Mitglieder (gemessen an der Zahl der anwesenden Mitglieder) für seine Behandlung ausspricht.
- (4) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, form- und fristgerecht eingeladen wurde und wenn ein Fünftel der gemeldeten Mitglieder anwesend ist bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.

5.2.3. Geschäftsordnung

- (1) Die Kreisversammlung wird von einem Mitglied des Kreisvorstands eröffnet.
- (2) Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das alle Beschlüsse einschließlich der Annahme oder der Ablehnung von Anträgen und alle Wahlergebnisse enthält. Wurden die Stimmen ausgezählt, so sind die Zahlen in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von den Protokollführer*innen und einem/einer Kreissprecher*in zu unterzeichnen.

5.3. Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus folgenden Organen:
 - zwei gleichberechtigten Sprecher*innen
 - dem*der Schatzmeister*in
 - dem*der Schriftführer*in
 - den Beisitzer*innen
- (2) Auf die Trennung von Amt und Mandat soll geachtet werden. Einer der beiden Sprecher*innenposten muss mit einer Frau besetzt werden.
- (3) Sollte keine Frau für das Amt der Sprecherin gewählt werden, bleibt dieser Platz zunächst unbesetzt. Die Wahl wird auf die nächste Wahlversammlung verschoben, zu der ausdrücklich mit dem Hinweis auf die anstehende Wahl eingeladen wird.
- (4) Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Kreisversammlungen. Ihm obliegt die Betreuung und Beratung der Ortsverbände.
- (5) Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden vom Kreisvorstand ausgeführt.
- (6) Der Kreisvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt den Kreisverband. Zur Vertretung nach außen sind die Sprecher*innen je einzeln berechtigt.
- (7) Der/die Schatzmeister*in trägt Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanziellen Abrechnungen.
- (8) Der Kreisvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird von dem*der Kreissprecher*in oder auf Wunsch von zwei seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen.
- (9) Den einzelnen Vorstandsorganen können von der Kreisversammlung finanzielle Budgets zugesprochen werden, welche ohne weitere Rücksprache im Interesse des Kreisverbandes verwendet werden dürfen. Die Abrechnung und Prüfung erfolgt über den/die Schatzmeister*in sowie den Finanzausschuss.
- (10) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein*e Sprecher*in. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

5.4. Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus 3 Personen, dem/der Schatzmeister*in sowie den gewählten Rechnungsprüfer*innen.
- (2) Vor Kreisversammlungen trifft er sich so rechtzeitig, dass er eine Stellungnahme zur aktuellen Situation der Finanzen des Kreisverbandes erstellen kann (Vermögen, Rückstellungen, Haushalts-Soll-/Ist-Vergleich, Perspektiven usw.).
- (3) Der Finanzausschuss nimmt zu allen finanzwirksamen Anträgen auf Kreisversammlungen und zum Haushaltsentwurf Stellung.

5.5. Rechnungsprüfer*innen

- (1) Die Kreisversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Haushaltsführung und der Einhaltung der Finanzordnung.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes.

6. Wahlen, Abwahlen, Beschlüsse, Protokolle und Einladungen

- (1) Wahlen zu Vorständen, zu Schiedsgerichten, von Delegierten und von Bewerber*innen zu allgemeinen Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wahlverfahren sind so auszurichten, dass Mindestparität für Frauen gewährleistet ist.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele Bewerber*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmgleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.
- (3) Wahlen in gleichartige Positionen und für Bewerber*innenlisten für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede*r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind.
- (4) Vor Beginn des ersten Wahlgangs kann die Versammlung bestimmen, dass nur gewählt ist, wer ein Quorum erreicht. Das Quorum darf im Falle der Absätze 2 Satz 3 (zweiter Wahlgang) und 3 Satz 2 (Wahlen in gleichartige Positionen) nicht über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen liegen. Bleiben Plätze unbesetzt, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ob eine Ergänzungswahl stattfindet.
- (5) Soweit nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschluss anders geregelt, betragen die Amtszeiten grundsätzlich 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Delegierten können jederzeit von einer Kreisversammlung abgewählt werden. Abwahanträge müssen mit einer schriftlichen Begründung fristgerecht gestellt werden. Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, jede Kreisversammlung, Ortsverbände oder 5 Mitglieder gemeinsam. Die Abwahl erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Wahllisten sind grundsätzlich gemäß den Leitlinien des Frauenstatus zu besetzen. Alle gewählten Organe, Kommissionen sowie Vertretungen und Abordnungen sollen nach Möglichkeit zu 50% mit Frauen besetzt werden.
- (8) Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen betreffen, wird eine getrennte Abstimmung durchgeführt, wenn eine Frau dies beantragt. Ob es sich um eine solche Frage handelt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreisverband Tirschenreuth
<https://gruene-tir.de>
Mail: kontakt@gruene-tir.de

weitergehenden Beratung an die Basis verwiesen. Die Anträge werden auf die nächste Kreisversammlung verwiesen. Bei der zweiten Versammlung ist das Abstimmungsergebnis der anwesenden stimmberechtigten Frauen bindend. Ortsverbände regeln dies analog.

- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst. Anträge zu Satzungsänderungen sind nur als fristgerechte Anträge zulässig.
- (10) Sitzungen von Organen und Gremien im Kreisverband sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Persönlichkeitsrechte einzelner Mitglieder berührt sind. Darüber hinaus kann auf Antrag die Parteiöffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Über diesen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden
- (11) Versammlungen und Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind für Mitglieder in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- (12) Präsidien von Versammlungen werden paritätisch besetzt. Die Versammlungsleitung übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die kürzere Redeliste erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

7. Unvereinbarkeit von Ämtern

- (1) Arbeitnehmer*innen der Partei dürfen keine Vorstandsämter auf gleicher Ebene innehaben. Arbeitnehmer*innen von Fraktionen der Partei dürfen ehrenamtlich Vorstandsämter innehaben.
- (2) Die Sprecher*innen des Kreisverbandes, Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag, Bezirkstag, Landtag, Bundestag und Europaparlament sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit keine neuen Aufsichtsratsposten sowie bezahlte Beraterverträge annehmen oder innehaben. Dies gilt nicht, wenn die Position an ein Mandat gekoppelt ist.

8. Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen.
- (2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, so hat die Kreisversammlung vor dieser Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes im Falle einer Auflösung zu entscheiden.

9. Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung

- (1) Sollten Teile der Satzung an sich unwirksam oder unvollständig sein, treten automatisch an ihrer Stelle die Satzung des Landesverbands, Bundesverbands oder die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Parteiengesetzes in Kraft.
- (2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des Kreisverbands gelöst werden können, entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht des Landesverbands.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreisverband Tirschenreuth
<https://gruene-tir.de>
Mail: kontakt@gruene-tir.de

10. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Kreisversammlung am 23.07.2021 unverzüglich in Kraft.

Urfassung beschlossen durch die Jahreshauptversammlung am 23.07.2021